

Das Strafsystem des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt als Hauptstrafen

- a) die Todesstrafe,
- b) die Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis und Haft sowie Freiheitsentziehung und bedingte Verurteilung zu einer solchen für Jugendliche),
- c) die Geldstrafe.

Im Gesetz können Todesstrafe und Zuchthaus sowie Zuchthaus, Gefängnis und Geldstrafe wahlweise nebeneinander angedroht werden. Wird zu einer anderen Hauptstrafe zusätzlich Geldstrafe vorgeschrieben, so ist letztere selbst nicht Hauptstrafe, sondern Zusatzstrafe.

## 2. Die Rolle der Zusatzstrafen

Die *Zusatzstrafen* sind dazu bestimmt, *die Wirkung der verhängten Hauptstrafe im Hinblick auf die im Einzelfall konkret angestrebten Strafziele zu verstärken*. Sie treten zur Hauptstrafe hinzu, um *im Zusammenwirken mit dieser* die Bestrafung des Verbrechers weitgehend den Besonderheiten des begangenen Verbrechens, insbesondere auch der Persönlichkeit des Verbrechers anzupassen und dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des Verbrechens entsprechend zu individualisieren, um so die Zwangs- und Erziehungsfunktion der Strafe nach Maßgabe der Erfordernisse des konkreten Einzelfalles zu einer harmonischen Einheit zu verbinden. Juristisch gelangt das darin zum Ausdruck, daß solche Strafen *nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe und auch selbst nebeneinander angedroht und verhängt werden können*.

Das Strafsystem unseres Strafrechts umfaßt die verschiedensten Zusatzstrafen, von denen ein Teil für alle oder doch eine Vielzahl von Verbrechen generell im Strafgesetzbuch normiert ist, während einige andere Zusatzstrafen nur für bestimmte Verbrechen oder Verbrechensarten in strafrechtlichen Einzelgesetzen geregelt sind. Folglich müssen wir bei den Zusatzstrafen unterscheiden zwischen solchen, die allgemein im StGB geregelt sind, und den in strafrechtlichen Einzelgesetzen geregelten Zusatzstrafen.

- a) Im StGB geregelte Zusatzstrafen sind: die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, das Berufsverbot (Untersagung der Berufsausübung